

(4) Die Gemarkung ist der übergeordnete Numerierungsbereich der Liegenschaftsdokumentation. Sie vereinigt eine in sich geschlossene Menge von Flurstücken, die in derselben Gemeinde liegen und miteinander im räumlichen Zusammenhang stehen, in nachgewiesenen Grenzen. Die noch bestehenden kömmunalen En- oder Exklaven können aufgehoben werden, sofern die Änderungen der territorialen Gliederung durch die zuständigen Staatsorgane beschlossen werden.

(5) Die Flur ist der unmittelbare Numerierungsbereich der Liegenschaftsdokumentation. Sie vereinigt eine in sich geschlossene Menge von Flurstücken, die in derselben Gemarkung liegen, miteinander im räumlichen Zusammenhang stehen und in der Regel auf demselben Kartenblatt dargestellt sind, in nachgewiesenen Grenzen.

(6) Bildet die Gemarkung den unmittelbaren Numerierungsbereich der Liegenschaftsdokumentation, gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß ihre Darstellung auf mehreren Kartenblättern erfolgen kann.

Flurstück, Flurstücksabschnitt

8. (1) ↓ Das Flurstück ist ein zusammenhängender Teil der Erdoberfläche, der derselben Flur, Gemarkung und Gemeinde zugeordnet ist und ein und demselben Eigentümer gehört. Handelt es sich um ein volkseigenes Flurstück, muß dafür ein und derselbe Rechtsträger eingesetzt sein. Das Flurstück ist durch Vermessung bestimmt. Es wird in der Karte der betreffenden Flur oder Gemarkung (Flurkarte) und dem Integrationsregister der Gemeinde unter einer besonderen Bezeichnung (Flurstücksnummer) nachgewiesen.

(2) Flurstücksabschnitte entstehen, wenn das Flurstück real geteilt und jede Teilfläche einem anderen Nutzungsgrundstück zugeordnet wird, ohne daß ein Eigentums- oder Rechtsträgerwechsel erfolgt, unabhängig davon, ob die Gleichartigkeit der Nutzungsrechtsverhältnisse bestehen bleibt oder aufgehoben wird. ↑

Grundstück

9. (1) ↓ Das Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, der derselben Gemeinde zugeordnet ist und ein und demselben Eigentümer gehört. Handelt es sich um ein volkseigenes Grundstück, muß dafür ein und derselbe Rechtsträger eingesetzt sein. Das Grundstück wird in dem Grundbuch der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Grundstücken in dem Grundbuchblatt des Eigentümers oder Rechtsträgers nachgewiesen. Das Grundstück führt eine besondere Bezeichnung (Grundstücksnummer).

(2) Das Grundstück besteht vielfach aus einem Flurstück. Es kann aus mehreren Flurstücken bestehen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. ↑